

Anhang 6 – Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte

§ 1 Förderungsgegenstand

Förderbar ist die Vorbereitung und Umsetzung der Bürger:innenbeteiligung folgender Vorhaben:

- (1) Errichtung und Erweiterung oder auch Übernahme von bestehenden Energieerzeugungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger mit Bürger:innenbeteiligung bzw. durch eine Bürger:innengemeinschaft.
- (2) Erweiterung von Vorhaben gemäß (1) auf Erneuerbare Energiegemeinschaften.
- (3) Förderung der Errichtung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften gemäß EAG 2021 bzw. ElWOG, wenn eine Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt. Dies kann auch in mehreren Stufen erfolgen (siehe besondere Bestimmungen in § 3 Abs. 5 dieses Anhangs).
- (4) Ausweitung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft ohne Bürger:innenbeteiligung auf eine mit Bürger:innenbeteiligung (siehe besondere Bestimmungen in § 3 Abs. 6 dieses Anhangs).
- (5) Bürgerenergiegemeinschaften gemäß ElWOG, wenn eine Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt und ausschließlich erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.
- (6) Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß ElWOG, wenn sie ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden.
- (7) Projekte zur Reduktion des Energieverbrauchs oder der Effizienzsteigerung mit Bürger:innenbeteiligung. Damit einhergehen muss eine Reduktion der CO₂-Emissionen.
- (8) Projekte zur CO₂- bzw. THG-Reduktion oder CO₂-Fixierung mit Bürger:innenbeteiligung, die mit einem Projekt zur Energieerzeugung aus EET oder Energieeinsparung in direktem Zusammenhang stehen.
- (9) Kooperative Mobilitätsprojekte in gemeinsamer Trägerschaft zur Reduktion des MIV wobei emissionsfreie Antriebstechnologien einzusetzen sind.
- (10) Kombinationen aus den Gegenständen (1) bis (9).

§ 2 Förderungswerber:in

Natürliche und juristische Personen, gemeinschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinden und Bürgergemeinschaften. Ausgenommen sind Energieversorgungsunternehmen und große Unternehmen (gemäß EU-Definition).

Förderbar sind auch Solidar-EEGs (vgl. Begriffstbestimmungen).

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Durchführungsauftrag: Vom Projektbetreiber bzw. Förderwerber ist ein Auftrag an Dritte zu erteilen, die Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie zu realisieren. Ausnahme ist, wenn der Förderwerber das Projekt – auch temporär – betreibt und entwickelt, aber selber nicht daran beteiligt ist.
- (2) Die Bürger:innenbeteiligung kann auf Basis von eigentumsrechtlicher Beteiligungen erfolgen oder auch in Form von Bezugs- und Nutzungsrechten. Das kann sowohl in direkter Form als auch über damit direkt zusammenhängende Leistungen oder ideelle Unterstützungen erfolgen. Die Beteiligung kann auf Dauer angelegt aber auch zeitlich limitiert sein.

Beispiele zur Erläuterung: Beteiligung durch Gegenleistung in Form von Strombezug aus einer Stromproduktionsanlage, Finanzielle Beteiligung an Erträgen, Unterstützungsleistung mit Bezug auf eigene Verbräuche oder ein bestimmtes Maß der Erzeugung ohne direkten Strombezug, Bezug eines monetären Anteils von Jahreserträgen, Bezug von Dienstleistungen oder Sachleistungen die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (Beispiel Bezug landwirtschaftlicher Produkte bei Beteiligung an einer Biogasanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes; km-Leistung bei einem Autoteilenprojekt, etc.).

- (3) Die Projekte müssen offen für einen relevanten Personenkreis sein, wobei sich das Ausmaß am Projekt selbst orientiert (zum Beispiel ist eine PV-Gemeinschaftsanlage auf einer Wohnanlage für alle Eigentümer:innen bzw. Mieter:innen der Wohnanlage zugänglich zu machen; eine PV-Gemeinschaftsanlage auf einem Gebäude der Gemeinde ist zumindest allen Einwohner:innen der Gemeinde zu öffnen; ein Projekt zum Mobilitysharing ist einem Kreis zugänglich zu machen, der z.B. über die eigene Verwandtschaft/Wohngemeinschaft hinaus geht, eine Erneuerbaren Energiegemeinschaft mit Bürger:innenbeteiligung muss über den Kreis eigenes Gebäude, eigene

Verwandtschaft, hinausgehen, etc.).

Letztlich muss die Anzahl der beteiligten Bürger:innen bzw. zumindest die prinzipielle Zugänglichkeit zu einer Beteiligung, ein projektadäquates Mindestmaß erreichen. Wichtig ist die Öffnung und aktive Bewerbung, die entsprechend nachzuweisen ist.

- (4) Das quantitative Ausmaß der Bürger:innenbeteiligung bei Investitionsprojekten (Investitionsanteil) muss ein dem Projekt angemessenen Prozentsatz umfassen. So ist z.B. bei einer „einfachen“ PV-Gemeinschaftsanlage mit zwei- und niedrigen dreistelligen kW_p-Leistungen ein höherer und maßgeblicher Prozentsatz der Finanzierung durch die beteiligten Bürger:innen zu erwarten als bei einer großen Investition im Millionenbereich. Auch hier gilt, dass das Ausmaß der Beteiligung plausibel sein muss.
- (5) Im Falle von Vorhaben gemäß § Abs. 2 sind anfallende Kosten erst ab der Erweiterung auf eine Erneuerbaren Energiegemeinschaft anrechenbar. Zuvor angefallene Kosten für die Gemeinschaftsanlage gemäß § Abs.1 sind nicht anrechenbar.
- (6) Die Errichtung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft in mehreren Stufen gemäß § 1 Abs.3 dieses Anhangs meint insbesondere Fälle, in denen in einem ersten Schritt eine Beteiligung gemäß § 1 Abs. 1 dieses Anhangs umgesetzt wurde und in einem nächsten Schritt dies in eine EEG überführt werden soll.
- (7) Die Ausweitung einer EEG auf Bürger:innenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 4 dieses Anhangs meint insbesondere Fälle, in denen eine organisationsinterne EEG (etwa einer Gemeinde oder einem Unternehmen wenn nur gemeindeeigene Gebäude umfasst sind) ohne Bürger:innenbeteiligung errichtet wurde und diese nun auf eine EEG mit Bürger:innenbeteiligung ausgeweitet wird. In diesem Fall sind die Kosten ab Ausweitung der EEG auf Bürger:innenbeteiligung anrechenbar.
- (8) Das Projekt bzw. die Finanzierungsstruktur und Mittelaufbringung muss insbesondere mit aktienrechtlichen Bestimmungen vereinbar sein. Dies ist vom Projektwerber bzw. dem beauftragten Dienstleister zur Vorbereitung und Umsetzung des Beteiligungsprojektes selbst sicher zu stellen. Ebenso sind je nach Konstruktion Bestimmungen des Vereinsrechts, Genossenschaftsrechts, etc. einzuhalten.
- (9) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf selber das betreffende Projekt nicht mitfinanzieren bzw. sein eigenes Kapital einbringen.
- (10) Auftragnehmer:innen zur Vorbereitung und Umsetzung von Beteiligungsprojekten im Sinne von § 3 (1) dieses Anhangs dürfen sein:
 - a. Eingetragene Vereine und NPOs im Tätigkeitsfeld Energie/Klimaschutz

- b. Selbständige Berater:innen im Bereich Energie/Klimaschutz mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
- c. Technische Büros
- d. Unternehmensberater:innen und Kommunikationsbüros

(11) Die Förderwerberin/der Förderwerber stimmt zu, dass die Eckpunkte des Projektes (im Sinne der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragstellung, ohne personenbezogene und wirtschaftlich sensible Daten, bzw. wie in den Informationsunterlagen für die Bürger:innenbeteiligung veröffentlicht) seitens des Landes im Sinne der Kommunikation von Beispielprojekten veröffentlicht werden dürfen.

§ 4 Förderbare Kosten

| Förderungsfähige Kosten | Nicht förderungsfähige Kosten |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Arbeiten zur Initiierung, inhaltlichen und strategischen Konzeption, fachliche Abklärungen, Bewerbung und Beteiligungsakquisition sowie Umsetzung der Projekte in Bezug auf Aspekte der Bürger:innenbeteiligung. Siehe auch besondere Bestimmungen in § 7. • Konkret anrechenbar sind dabei die vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsleistungen sowie Rechtsberatungskosten, Gebühren, technische Abklärungen, etc. Weiter sind die Erstellung von Druckwerken und Bewerbungskosten förderbar. • Bei Erneuerbaren Energiegemeinschaften können auch Aufwendungen zur Implementierung angerechnet werden, wie zum Beispiel dafür notwendige Arbeitsleistungen dritter oder Kosten für die Implementierung des Abrechnungssystems. | <ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten der mit Bürger:innenbeteiligung errichteten Anlagen sind nicht förderbar (z.B. Investitionskosten für PV-Anlagen, etc.). Diese Förderung erfolgt in den jeweils dafür vorgesehenen Förderschienen (z.B. EAG). |

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Der Fördersatz beträgt:

- a. Anrechenbare Kosten bis zu einem Ausmaß von € 5.000,- werden mit einem Fördersatz von 66% unterstützt.
- b. Anrechenbare Kosten zwischen € 5.000,- und € 10.000,- werden mit einem Fördersatz von 50% unterstützt.
- c. Anrechenbare Kosten zwischen € 10.000,- und € 15.000,- werden mit einem Fördersatz von 33% unterstützt.
- d. Kosten über € 15.000,- werden nicht gefördert;

(2) Die Förderung kann zusätzlich zu etwaigen nationalen Förderungen in Anspruch genommen werden;

(3) Diese Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);

(4) Sonderbestimmung für Solidar-EEGs (vgl. Begriffsbestimmungen)

- a. Die Förderhöhe für die Errichtung von Solidar-EEGs beträgt 80% der anrechenbaren Kosten;

(5) Da die zu fördernden Projekte in einer gewissen Unsicherheit starten und daher auch scheitern können, ist eine Förderung auch in so einem Fall grundsätzlich möglich. Allerdings ist dies entsprechend plausibel zu begründen. In der Regel sollte sich in einer Frühphase zeigen, dass eine Umsetzung nicht realistisch ist. Dies ist der Förderstelle umgehend mitzuteilen. Die Förderhöhe ist im Falle des Scheiterns des Bürger:innenbeteiligungsprojektes auf € 2.500,- bzw. maximal 50% der beantragten Förderung, beschränkt. Als gescheitert gilt ein Projekt dann, wenn eine Bürger:innenbeteiligung nicht oder in einem (im Verhältnis zur geplanten Beteiligung gemäß Antrag) vernachlässigbaren Ausmaß zu Stande kommt. Jedenfalls ist nachzuweisen, dass eine aktive Bewerbung für eine Bürger:innenbeteiligung stattgefunden hat.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Der Förderungsantrag ist vor „Beginn der Maßnahme“ (vgl. Begriffsbestimmungen) (jedenfalls vor der aktiven Bewerbung für die Bürger:innenbeteiligung) mittels Antragsformular „Bürger:innenbeteiligungsprojekte für Klimaschutz“ beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Energie und Klimaschutz, einzureichen. Vorarbeiten, etwa zur Auslotung und Vorabklärungen betreffend grundsätzlichem Zugang zur Beteiligungs- bzw. Projektkonzeption sind zulässig. Die Antragstellung hat ausschließlich auf digitalem Weg zu erfolgen.
- (2) Der Förderbetrag gemäß § 6 wird nach Beendigung des Projektes (Abschluss der Bürger:innenbeteiligungsphase bzw. im Falle von Erneuerbaren Energiegemeinschaften ggf. auch nach der Implementierung) auf Basis einer vorgelegten Kostenaufstellung ausbezahlt. Dies hat 18 Monate nach Antragstellung zu erfolgen.
- (3) Sollte eine Umsetzung in dieser Frist nicht möglich sein, kann die Frist maximal zweimal um je 6 Monate verlängert werden. Dazu ist bei der Förderstelle vor dem Ablauf der Fristen ein formloser Antrag (via E-Mail) mit einer kurzen Begründung einzubringen.
- (4) Eine Fristverlängerung in diesem Sinne ist auch rückwirkend für Anträge aus der Richtlinie 2023/2024 möglich.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Umsetzungsbericht.